



Curriculum Optimierung: Nachhaltige Akkreditierung

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

18.06.2026

Jana Knecht

Executive Summary

Diese Handreichung¹ behandelt die rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen der **Curriculum-Optimierung** im Kontext des deutschen Akkreditierungssystems. Im Mittelpunkt steht die Problematik der sogenannten **Akkreditierungsschwelle**: Hochschulen müssen klären, ob curriculare Anpassungen lediglich als unwesentliche Aktualisierungen gelten oder ob diese als wesentliche Änderungen eine erneute externe Prüfung oder Meldepflicht auslösen. Das Spannungsfeld zwischen der grundgesetzlich geschützten **Wissenschaftsfreiheit**, die eine autonome Gestaltung der Lehre fordert, und der staatlichen Pflicht zur Sicherung von **Studierbarkeit** und **Berufsrelevanz** stellt den entscheidenden rechtlichen Rahmen dar.

► Verfassungsrechtlicher Schutz der Lehrgestaltung

Curriculare Änderungen unterliegen dem verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 5 Abs. 3 GG. Daher ist eine maßgebliche inhaltliche Mitwirkung von Fachwissenschaftler*innen und Fakultäten an allen Optimierungsprozessen zwingend erforderlich. Akkreditierungsaufgaben dürfen diesen staatsfreien Raum der Wissenschaft nur insoweit einschränken, als dies zur Sicherung der Berufsfreiheit der Studierenden erforderlich ist.

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 17.06.2026 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

► Gewährleistung von Studierbarkeit und Berufsrelevanz

Jede Curriculum-Optimierung muss die funktionale Studierbarkeit garantieren, indem sie einen reibungslosen Studienverlauf innerhalb der Regelstudienzeit sowie eine angemessene Arbeitsbelastung sicherstellt. Zudem ist die Hochschule verpflichtet, die Berufsrelevanz der Abschlüsse durch kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungsformate zu gewährleisten.

► Systemakkreditierung als Instrument der Autonomie

Im Vergleich zur Programmakkreditierung stärkt die Systemakkreditierung die Eigenverantwortung der Hochschulen, da diese Änderungen effizient über interne Qualitätsmanagementsysteme steuern können. Dies ermöglicht häufig eine Akkreditierung ohne Zertifizierung, bei der interne Gremien den Fortbestand der Qualität eigenständig feststellen.

► Die Definition der Akkreditierungsschwelle bestimmt den Handlungsspielraum

Eine Änderung gilt erst dann als wesentlich und somit als anzeigepflichtig, wenn die übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangs über lediglich eine wissenschaftliche Aktualisierung hinaus neu definiert werden. Solange der Gesamtrahmen hinsichtlich der Ressourcen und Ziele weitgehend bestehen bleibt, liegt die Entscheidung über die Wesentlichkeit im Ermessen der Hochschule.

Inhaltsverzeichnis

01	Rechtlicher Rahmen der Studiengangentwicklung	3
02	Verfahrenswege: Programm- versus Systemakkreditierung	8
03	Die Akkreditierungsschwelle bei Studiengangs-änderungen.....	11
3.1	Wesentliche Änderungen	11
3.2	Abgrenzung zu unwesentlichen Änderungen.....	13
3.3	Verfahren und Rechtsfolgen	15
04	Fazit	16
05	Literaturverzeichnis.....	17

01 Rechtlicher Rahmen der Studiengangentwicklung

Die rechtliche Architektur der Studiengangentwicklung resultiert aus dem Spannungsverhältnis zwischen der grundgesetzlich geschützten Hochschulautonomie und der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für die Qualität der Ausbildung. Zentraler Ankerpunkt ist Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des **Grundgesetzes (GG)**, welcher Wissenschaft, Forschung und Lehre für frei erklärt und den Hochschulen einen staatsfreien Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung von Curricula sichert.² Dieser Freiheit stehen die Schutzbereiche der Ausbildungsfreiheit der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG sowie der Gleichheitssatz gemäß Art. 3 GG gegenüber, die die Sicherstellung der Berufsrelevanz und der Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen verlangen.

Gleichzeitig erwächst aus dieser Freiheitsgarantie eine objektivrechtliche Verpflichtung des Staates, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Raum für freie wissenschaftliche Betätigung möglichst unangetastet bleibt.³ Für die uneingeschränkte Selbstbestimmung der Hochschulen verbleiben dabei insbesondere jene Bereiche, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, einschließlich der Lehrplanung.⁴ Die Verpflichtung zur Akkreditierung von Studiengängen

² Mager, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Akkreditierung von Studiengängen, S. 241, [Link](#).

³ Mager, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 9, [Link](#).

⁴ Mager, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 11, [Link](#).

greift in die Wissenschaftsfreiheit ein, da sie die Autonomie der Hochschulen beschränkt, Inhalt, Gestaltung und methodische Ausrichtung ihrer Lehre eigenverantwortlich festzulegen.⁵

Im Rahmen von Änderungen am Studiengang umfasst der Schutzbereich der Lehrfreiheit die Gestaltung und Konzeption des Studiengangs, die sich an den Eigengesetzlichkeiten des Faches orientiert. Die Lehrfreiheit beinhaltet dabei das Recht auf eigenständige Aufbereitung und Darbietung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die freie Wahl von Vermittlungsmethoden und -medien.⁶ Um wissenschaftsinadäquate Entscheidungen bei der Studiengangentwicklung zu vermeiden, muss der Gesetzgeber ein angemessenes Maß an Partizipation der Grundrechtsträger gewährleisten.⁷ Daher ist es problematisch, wenn zentrale Leitungsorgane ohne die maßgebliche repräsentative Mitwirkung von Fachwissenschaftler*innen Kriterien für die Qualität der Lehre formulieren.⁸ Im Regelfall ist bei Weichenstellungen, die die Lehre unmittelbar betreffen, ein Einvernehmen mit dem repräsentativen Selbstverwaltungsorgan der Fakultät erforderlich.⁹

Ein weiterer wesentlicher Pfeiler der Studiengangentwicklung ist die Studierbarkeit, die die Schaffung institutioneller Rahmenbedingungen umfasst, indem ein organisatorisch reibungsloses Studium ermöglicht wird.¹⁰ Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien, die bei jeder Änderung gewahrt bleiben müssen, zählen ein Curriculum, das den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet, sowie kompetenzorientierte

⁵ BVerfG, 1 BvL 8/10, [Link](#), Rn. 52.

⁶ Mager, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 12, [Link](#).

⁷ Mager, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 9, [Link](#).

⁸ Keil, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 31.

⁹ Vgl. BVerfG, 1 BvR 3217/07, [Link](#), Rn. 76; Mager, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 11, [Link](#).

¹⁰ Salden u. a., Didaktische Studiengangentwicklung: Rahmenkonzepte und Praxisbeispiel, S. 135, [Link](#).

Prüfungsformate.¹¹ Änderungen an den Rahmenbedingungen der Studierbarkeit, die nicht durch Maßnahmen der Qualitätssicherung begründet sind, gelten als wesentlich und sind anzeigepflichtig. Insbesondere eine erhebliche Erhöhung der Arbeitsbelastung oder die Einschränkung der Anerkennung von Leistungen gefährden die Studierbarkeit und überschreiten dadurch die Akkreditierungsschwelle.¹² Abschließend müssen Optimierungsprozesse gewährleisten, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang der Absolvierenden in die Berufspraxis unter Wahrung der wissenschaftlichen Qualität geschaffen werden.¹³

Die konkrete Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems erfolgt durch den **Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)**, der ein gemeinsames Akkreditierungssystem der Länder etabliert und formale sowie fachlich-inhaltliche Kriterien verbindlich festlegt.¹⁴ Ergänzt wird dieser Rahmen durch die Landeshochschulgesetze, die die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen regelmäßig an die Zustimmung des zuständigen Wissenschaftsministeriums oder die Einbettung in abgestimmte Struktur- und Entwicklungspläne binden.¹⁵ Gleichzeitig setzt das Bundesrecht in § 37 Abs. 1 **Hochschulrahmengesetz (HRG)** allgemeine Grundsätze der Mitwirkung fest, wonach die akademische Selbstverwaltung durch alle Mitgliedergruppen, insbesondere aber durch

¹¹ *Stiftung Akkreditierungsrat*, Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), [Link](#), Art. 2, Abs. 3.

¹² *Stiftung Akkreditierungsrat*, Wesentliche Änderungen, [Link](#), 18.04, 18.05.

¹³ *Keil*, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 31.

¹⁴ *Stiftung Akkreditierungsrat*, Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), [Link](#).

¹⁵ *Keil*, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 17.

die Hochschullehrenden in Angelegenheiten der Lehre, maßgeblich gestaltet werden muss.¹⁶

Diese institutionellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben dienen zugleich dem Ziel, eine qualifizierende Ausbildung sicherzustellen, die im Rahmen der Berufsfreiheit ein legitimes Motiv für Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit darstellt.¹⁷ Die Qualitätssicherung in Bachelor- und Masterstudiengängen muss gem. Art. 2 Abs. 1 StAkkStV die Berufsrelevanz der Abschlüsse sicherstellen. Nach § 7 HRG sind Hochschulen verpflichtet, durch Lehre und Studium die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Darüber hinaus müssen sie ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Im Verfahren der Akkreditierung ist deshalb eine Plausibilitätsprüfung bezüglich der Eignung des Studiengangs für das angestrebte Qualifizierungsziel zulässig.¹⁸

Außerdem konkretisiert das **Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)** in § 30 Abs. 4, dass jede Änderung eines Studiengangs grundsätzlich der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Diese Zustimmungspflicht entfällt, sofern die geplante Maßnahme bereits in einem vom Ministerium genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist.¹⁹

Bei Änderungen von wesentlicher Bedeutung für die Lehrfreiheit sieht das Gesetz vor, dass ein Beschluss des Fakultätsrats sowie das Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission zwingend erforderlich sind, um die fachliche Qualität und die Mitwirkungsrechte von Wissenschaftler*innen zu

¹⁶ Mager, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 8, [Link](#).

¹⁷ Mager, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Akkreditierung von Studiengängen, S. 240, [Link](#).

¹⁸ Mager, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Akkreditierung von Studiengängen, S. 243, [Link](#).

¹⁹ Keil, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 17.

wahren.²⁰ Darüber hinaus sieht der Bologna-Prozess für Bachelor- und Masterstudiengänge eine grundsätzliche Akkreditierungspflicht vor, wobei die Systemakkreditierung als Alternative zur Programmakkreditierung vorgesehen ist.²¹ Das Ministerium darf seine Zustimmung zu Strukturplänen dabei nur versagen, wenn diese gegen Landesziele verstoßen oder rechtswidrig sind. Dies unterstreicht den weiten Gestaltungsspielraum der Hochschulen.²²

²⁰ *Keil*, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 13.

²¹ *Keil*, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 21.

²² *Keil*, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 17.

02 Verfahrenswege: Programm- versus Systemakkreditierung

Im Rahmen der Qualitätssicherung an Hochschulen spielen die Programm- und die Systemakkreditierung eine zentrale Rolle, die sich jedoch in ihrem Ansatz grundlegend unterscheiden. Der wesentliche Unterschied zwischen der Programm- und der Systemakkreditierung liegt primär im **Gegenstand und Ziel des Prüfverfahrens**. Während bei der **Programmakkreditierung** jeder einzelne Bachelor- oder Masterstudiengang individuell auf seine Qualität sowie die Einhaltung formaler und inhaltlicher Kriterien extern begutachtet wird, bezieht sich die **Systemakkreditierung** auf das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem im Bereich von Studium und Lehre. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass das interne System geeignet ist, die Qualität ihrer Studiengänge selbstständig zu sichern und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu garantieren.²³

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Programm- und Systemakkreditierung lassen sich anhand zentraler Aspekte wie folgt darstellen:

²³ Keil, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 21-26.

► **Verleihung des Qualitätssiegels:**

Gemäß § 22 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVVO) erhält die Hochschule im Falle einer positiven Systemakkreditierung das Privileg, das **Siegel des Akkreditierungsrates** für die intern geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Bei der Programmakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat hingegen für jedes Programm einzeln.

► **Grad der Autonomie und Wissenschaftsfreiheit:**

Die Systemakkreditierung gilt verfassungsrechtlich häufig als das **mildere Mittel** gegenüber der Programmakkreditierung, da sie den Hochschulen mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum überlässt.²⁴ Sie erfordert jedoch eine starke hochschulinterne Partizipation, wobei insbesondere die **Fakultätsräte** sicherstellen müssen, dass fachspezifische Qualitätskriterien gewahrt bleiben.²⁵

► **Umgang mit Änderungen:**

An systemakkreditierten Hochschulen können **wesentliche Änderungen** an Studiengängen effizienter durch interne Verfahren gesteuert werden. Die Hochschule entscheidet in eigener Verantwortung, ob eine Änderung von der bestehenden internen Akkreditierung umfasst ist, und trägt diese Änderung zeitnah in die zentrale Datenbank des Akkreditierungsrates ein.²⁶ Im Gegensatz dazu müssen Hochschulen ohne Systemakkreditierung wesentliche Änderungen bei der zuständigen Organisation anzeigen, die anschließend über die Notwendigkeit einer Neu- oder Reakkreditierung entscheidet.²⁷

²⁴ Mager, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Akkreditierung von Studiengängen, S. 242, [Link](#).

²⁵ Keil, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 31.

²⁶ Stiftung Akkreditierungsrat, Wesentliche Änderungen, [Link](#), 18.11.

²⁷ Kultusministerkonferenz, Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag 4, [Link](#), § 28.

► **Einbeziehung anderer Studiengänge:**

Während die Programmakkreditierung vorwiegend auf Bachelor- und Masterstudiengänge ausgerichtet ist, ermöglicht die Systemakkreditierung zunehmend die Einbeziehung von Studiengängen mit **Staatsexamen**, sofern der zuständige Fakultätsrat dem zustimmt in das universitäre Qualitätsmanagementsystem.²⁸

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Programmakkreditierung auf eine externe Einzelfallprüfung abzielt, während die Systemakkreditierung die Verantwortung für die Qualitätssicherung stärker in die Hochschule selbst verlagert. Damit geht ein höheres Maß an institutioneller Autonomie einher, welche jedoch zugleich funktionierende interne Strukturen und eine konsequente Qualitätssicherung voraussetzt.

²⁸ Keil, LHG BW Studiengänge, § 30 LHG, Rn. 32.

03 Die Akkreditierungsschwelle bei Studiengangs- änderungen

Im Rahmen der nachhaltigen Studiengangentwicklung stellt die **Akkreditierungsschwelle** den entscheidenden Wendepunkt dar, ab dem hochschulinterne Anpassungen eine externe Meldepflicht oder ein neues Prüfverfahren auslösen. Grundsätzlich ist die Hochschule verpflichtet, jede wesentliche Änderung bezüglich des Akkreditierungsobjekts während des Geltungszeitraums unverzüglich dem Akkreditierungsrat anzuzeigen.²⁹ Die Entscheidung, ob eine Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist, obliegt der Hochschule und nicht dem Verantwortungsbereich des Akkreditierungsrates.³⁰

3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen an akkreditierten Studiengängen stellen den Schwellenwert dar, ab dem hochschulinterne Anpassungen eine externe Meldepflicht oder eine erneute Qualitätsprüfung auslösen. Eine wesentliche Änderung liegt nach allgemeiner Definition vor, wenn die **übergeordneten Ziele** des Studiengangs über lediglich eine Aktualisierung auf Basis neuer

²⁹ Vgl. *Akkreditierungsrat*, Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Bachelor- und Master-Studiengängen, [Link](#).

³⁰ *Akkreditierungsrat*, Anzeige einer wesentlichen Änderung bei internen Verfahren nach § 28 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend), S. 1, [Link](#).

Erkenntnisse hinaus neu definiert werden.³¹ Ebenso wird eine Änderung als substantiell eingestuft, wenn das **Ausbildungsziel modifiziert** oder die Inhalte qualitativ so verändert werden, dass sie von erheblicher Bedeutung sind.³²

In der Praxis lassen sich wesentliche Änderungen in folgende drei Kategorien unterteilen:

► **Änderung der Stammdaten (formale Merkmale):**

Hierunter fallen Anpassungen, die sich unmittelbar auf den Urkunden niederschlagen. Dazu zählen die **Studiengangsbezeichnung**, der **Abschlussgrad** z. B. Wechsel von B.A. zu B.Sc., die **Regelstudienzeit** sowie die im Studiengang insgesamt vergebenen **ECTS-Punkte**.³³ Auch ein Wechsel der **Studienform** z. B. von Vollzeit auf Teilzeit oder des **Standortes**, wird als wesentlich angesehen.³⁴

► **Curriculare und inhaltliche Eingriffe:**

Eine wesentliche Änderung der Konzeption liegt vor, wenn **Pflichtmodule ersatzlos gestrichen** werden oder sich die **Lernziele mehrerer Module** vollständig ändern.³⁵ Auch die Einführung oder Abschaffung von

³¹ *Technische Universität Braunschweig*, Checkliste: Vorgehen bei der Änderung von eingerichteten und akkreditierten Studiengängen, [Link](#); *Hochschule Schmalkalden*, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 1, [Link](#).

³² *Universität Greifswald*, Leitfaden für die Akkreditierung neuer sowie substantiell geänderter Bachelor- und Masterstudiengänge, S. 1, [Link](#).

³³ *Akkreditierungsrat*, Anzeige einer wesentlichen Änderung bei internen Verfahren nach § 28 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend), S. 1 f., [Link](#).

³⁴ *Universität Greifswald*, Leitfaden für die Akkreditierung neuer sowie substantiell geänderter Bachelor- und Masterstudiengänge, S. 1, [Link](#); *Technische Universität Claustal*, Zeitplan/Prozessablauf für akkreditierungsrelevante wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 1, [Link](#).

³⁵ Vgl. *Technische Universität Braunschweig*, Checkliste: Vorgehen bei der Änderung von eingerichteten und akkreditierten Studiengängen, [Link](#); *Universität Passau*, Handreichung zur Identifikation von und zum Umgang mit wesentlichen Änderungen von Studiengängen, [Link](#).

Schwerpunkten und Vertiefungsrichtungen, die zu substanziell anderen Kompetenzen führen, überschreitet die Akkreditierungsschwelle.³⁶

► **Ressourcen und Rahmenbedingungen:**

Eine signifikante Reduzierung der **Personalressourcen** oder der sächlichen Ausstattung gilt als meldepflichtig.³⁷ Zudem sind Änderungen wesentlich, die die **Studierbarkeit** negativ beeinflussen, beispielsweise durch die Einschränkung der Anerkennung oder Verletzung der Überschneidungsfreiheit.³⁸

3.2 Abgrenzung zu unwesentlichen Änderungen

Hinsichtlich des Umfangs und der betroffenen Bereiche können Hochschulen Änderungen an den **Stammdaten eines Studiengangs** ohne neue Akkreditierung vornehmen, sofern diese lediglich angezeigt werden. Eine neue Akkreditierung ist erst dann zwingend erforderlich, wenn eine wesentliche Änderung als qualitätsmindernd eingestuft wird.³⁹ Führt eine Änderung hingegen zu einer **Qualitätsverbesserung** oder einem Qualitätserhalt, wird die bestehende Akkreditierung in der Regel nicht berührt.⁴⁰

Im Bereich des Curriculums können sich Hochschulen umfassende Anpassungen ohne Reakkreditierung leisten, solange es sich nicht um eine substanzielle Änderung handelt. Keine substanzielle Änderung liegt vor, wenn die Lehrinhalte ausschließlich an den wissenschaftlichen Fortschritt

³⁶ Universität Heidelberg, Kriterien für wesentliche Änderungen von Studiengängen, [Link](#) ; Hochschule Schmalkalden, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 3, [Link](#).

³⁷ Hochschule Schmalkalden, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 2, [Link](#).

³⁸ Universität Passau, Handreichung zur Identifikation von und zum Umgang mit wesentlichen Änderungen von Studiengängen, S. 1, [Link](#).

³⁹ Hochschule Schmalkalden, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 2, [Link](#).

⁴⁰ Hochschule Schmalkalden, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 1, [Link](#).

angepasst werden.⁴¹ Auch die Aufnahme neuer Module im **Wahlpflichtbereich** gilt als unwesentlich, sofern die neuen Module den übergeordneten Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen.⁴² Ebenso ist die Anpassung von Prüfungsformaten im Sinne von **Constructive Alignment**⁴³ zur besseren Überprüfung der Lernergebnisse ohne erneutes Verfahren zulässig.⁴⁴

Im Rahmen der **Akkreditierung ohne Zertifizierung** bzw. der internen Zertifizierung bei systemakkreditierten Hochschulen, können Änderungen effizienter umgesetzt werden. Hierbei prüfen die hochschulinternen Qualitätsmanagementsysteme die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.⁴⁵ Bei ausschließlich strukturellen Änderungen, die das Profil und das Curriculum erhalten, kann an systemakkreditierten Hochschulen die Entscheidung häufig durch den Fachbereichsrat oder die zuständige Senatskommission getroffen werden. Dabei wird lediglich der Fortbestand der Akkreditierung festgestellt.⁴⁶ Eine Änderung der Prüfungsordnung ohne Auswirkungen auf das inhaltliche Profil kann somit häufig im Rahmen einer internen Revision ohne Hinzuziehung externer Gutachtenden erfolgen.⁴⁷

⁴¹ *Universität Greifswald*, Leitfaden für die Akkreditierung neuer sowie substanziell geänderter Bachelor- und Masterstudiengänge, S. 1, [Link](#).

⁴² *Hochschule Schmalkalden*, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 1, [Link](#).

⁴³ Constructive Alignment ist ein didaktisches Prinzip, das Lernziele, Lehr-/Lernaktivitäten und Prüfungen systematisch aufeinander abstimmt, um effektives Lernen zu fördern; *Technische Hochschule Köln*, Steckbrief: Constructive Alignment, [Link](#).

⁴⁴ *Universität Passau*, Handreichung zur Identifikation von und zum Umgang mit wesentlichen Änderungen von Studiengängen, S. 2, [Link](#).

⁴⁵ *Universität Bielefeld*, Änderung von Studienangeboten ohne Zertifizierung, [Link](#).

⁴⁶ *Universität Trier*, ÄNDERUNG VON STUDIENGÄNGEN: PROZESSSCHRITTE UND DOKUMENTATION NACH ART DES ÄNDERUNGSBEDARFS, S. 1, [Link](#).

⁴⁷ *Universität Trier*, ÄNDERUNG VON STUDIENGÄNGEN: PROZESSSCHRITTE UND DOKUMENTATION NACH ART DES ÄNDERUNGSBEDARFS, S. 2 f., [Link](#).

3.3 Verfahren und Rechtsfolgen

Die Entscheidung, ob eine Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist, obliegt dem **Ermessen der Hochschule**.⁴⁸ Bei systemakkreditierten Hochschulen erfolgt die Prüfung häufig durch hochschulinterne Gremien wie den **Fakultätsrat** oder eine zuständige **Senatskommission**, die den Fortbestand der Akkreditierung feststellen.⁴⁹ Wird eine Änderung als **qualitätsmindernd** eingestuft, entscheidet die zuständige Instanz, beispielsweise Agentur oder interner Akkreditierungsausschuss, ob eine erneute Akkreditierung, ggf. im verkürzten Verfahren, erforderlich ist.⁵⁰ Wesentliche Änderungen sind zudem unverzüglich in die **Datenbank des Akkreditierungsrates** einzutragen.⁵¹

⁴⁸ *Akkreditierungsrat*, Anzeige einer wesentlichen Änderung bei internen Verfahren nach § 28 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend), S. 1, [Link](#).

⁴⁹ Vgl. *Universität Trier*, ÄNDERUNG VON STUDIENGÄNGEN: PROZESSSCHRITTE UND DOKUMENTATION NACH ART DES ÄNDERUNGSBEDARFS, S. 2, [Link](#); *Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*, Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die (Re-)Zertifizierung von (Teil-) Studiengängen 2023, [Link](#), § 2.

⁵⁰ Vgl. *Hochschule Schmalkalden*, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, S. 1, [Link](#).

⁵¹ *Akkreditierungsrat*, Anzeige einer wesentlichen Änderung bei internen Verfahren nach § 28 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend), S. 1, [Link](#).

04 Fazit

Die nachhaltige Curriculum-Optimierung erfordert eine kontinuierliche Abwägung zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsautonomie und den staatlichen Anforderungen an die Qualitätssicherung. Dabei erweist sich die Systemakkreditierung als das verfassungsrechtlich mildere und wissenschaftsadäquatere Mittel, da sie den Hochschulen die primäre Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die interne Qualitätssicherung überträgt. Die Akkreditierungsschwelle fungiert hierbei nicht als starre Grenze, sondern stellt den Zeitpunkt dar, an dem wesentliche Profiländerungen eine erneute Überprüfung der Berufsrelevanz und Studierbarkeit notwendig machen.

Entscheidend für den Erfolg dieser Prozesse ist eine weitreichende Partizipation von Fachwissenschaftler*innen, um sicherzustellen, dass curriculare Anpassungen nicht nur formalen Kriterien genügen, sondern dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Abschließend zielt die nachhaltige Akkreditierung auf eine wissenschaftsadäquate Organisation ab, die ausreichend Spielraum für Selbstkorrekturen lässt, ohne die Chancengleichheit und die Studierbarkeit der Abschlüsse zu gefährden. Damit bleibt die Studiengangentwicklung ein dynamischer Prozess, der das Gleichgewicht zwischen administrativer Effizienz und akademischer Freiheit wahren muss.

05 Literaturverzeichnis

Akkreditierungsrat, Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Bachelor- und Master-Studiengängen, 2016, [Link](#)

Akkreditierungsrat, Anzeige einer wesentlichen Änderung bei internen Verfahren nach § 28 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend), 2025, [Link](#)

BVerfG, 1 BvR 3217/07, 2014, [Link](#)

BVerfG, 1 BvL 8/10, 2016, [Link](#)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die (Re-)Zertifizierung von (Teil-) Studiengängen 2023, 2024, [Link](#)

Hochschule Schmalkalden, Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen, 2021, [Link](#)

Keil, Rainer, LHG BW Studiengänge, Hochschulrecht Baden-Württemberg 2026

Kultusministerkonferenz, Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag 4, 2017, [Link](#)

Mager, Ute, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Akkreditierung von Studiengängen, [Link](#)

Mager, Ute, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, [Link](#)

Salden, Peter / Fischer, Kathrin / Barnat, Miriam, Didaktische Studiengangentwicklung: Rahmenkonzepte und Praxisbeispiel, 2016, [Link](#)

Stiftung Akkreditierungsrat, Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), 2018, [Link](#)

Stiftung Akkreditierungsrat, Wesentliche Änderungen, [Link](#)

Technische Hochschule Köln, Steckbrief: Constructive Alignment, [Link](#)

Technische Universität Braunschweig, Checkliste: Vorgehen bei der Änderung von eingerichteten und akkreditierten Studiengängen, 2022, [Link](#)

Technische Universität Claustal, Zeitplan/Prozessablauf für akkreditierungsrelevante wesentliche Änderungen von Studiengängen, 2023, [Link](#)

Universität Bielefeld, Änderung von Studienangeboten ohne Zertifizierung, [Link](#)

Universität Greifswald, Leitfaden für die Akkreditierung neuer sowie substanziell geänderter Bachelor- und Masterstudiengänge, [Link](#)

Universität Heidelberg, Kriterien für wesentliche Änderungen von Studiengängen, 2024, [Link](#)

Universität Passau, Handreichung zur Identifikation von und zum Umgang mit wesentlichen Änderungen von Studiengängen, 2024, [Link](#)

Universität Trier, ÄNDERUNG VON STUDIENGÄNGEN: PROZESSSCHRITTE UND DOKUMENTATION NACH ART DES ÄNDERUNGSBEDARFS, 2022, [Link](#)



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre
(bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre
Baden-Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de



Zitiervorschlag: Knecht, Jana, Handreichung Curriculum Optimierung: Nachhaltige Akkreditierung, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2026.

bwDigiRecht wird von den Hochschulen in Baden-Württemberg getragen



Diese Handreichung ist ausschließlich zur Nutzung durch die Trägerhochschulen bestimmt, eine Weitergabe an Dritte oder sonstige Verbreitung, ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung der Koordination von bwDigiRecht, ist unzulässig.